



Satzung des Vereins zur Förderung der kommunalen Partnerschaften
der Stadt Lohmar e. V. vom 29.11.1995 in der Fassung der Beschlüsse
der Vorstandssitzungen vom 19. September 2006 und 30. Okt. 2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der kommunalen Partnerschaften der Stadt Lohmar e.V.“, kurz pluS Europa
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die kommunalen Partnerschaften zwischen den Städten Frouard/Pompey, Vila Verde, Zarow, der Gemeinde Eppendorf und der Stadt Lohmar auf der Grundlage der abgeschlossenen Partnerschaftsvereinbarungen zu pflegen.
Die Freundschaft zwischen den Menschen dieser Kommunen soll ausgeweitet sowie durch Einzelveranstaltungen verschiedener Art die Verbindungen sinnvoll und nützlich gestaltet werden als Beitrag zur Völkerverständigung sowie zur Förderung des Gedankens der Einigung Europas.
2. Besondere Aufgaben des Vereins sind
 - a. die Pflege der Kontakte zu den Partnergemeinden und ihren Bürgern,
 - b. Förderung und Organisation von Begegnungen zwischen Familien, Gruppen, Schulen, Vereinen und Organisationen, insbesondere von Jugendlichen und Kindern,
 - c. Betreuung von Besuchern aus den Partnergemeinden,
 - d. Information und Beratung von an den Partnerschaften interessierten Bürgern aus Lohmar,
 - e. Werbung für den Partnerschaftsgedanken sowie Information über die Aktivitäten innerhalb der Städtepartnerschaften,
 - f. Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Partnerschaften,

- g. Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
- h. Organisation der Treffen mit den offiziellen Partnerschaftsvertretungen der befreundeten Städte mit Unterstützung durch die Stadt Lohmar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.
Niemand darf durch Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Verwendungszwecken fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Es werden lediglich die notwendigen Ausgaben erstattet.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit sind im übrigen für den Verein verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist (natürliche und juristische Personen, Vereine, Vereinigungen, Kirchen, Schulen, Stadt).
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärenden Austritt
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Für Familien kann auf schriftlichen Antrag ein Familienbeitrag gewährt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag und der Familienbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Einzelheiten sind in der beiliegenden Beitragsordnung gemäss Mitgliederversammlung vom 20.4.2007 geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahrs statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand diese beschließt oder 1/3 der Mitglieder diese verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. In der Einladung sind Zeit und Ort sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - d) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) ggf. Wahl des Vorstandes oder Nachwahl,
 - g) ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre,
 - h) Beratung über den Haushaltsvoranschlag.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über
 - a) Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand mit der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - b) Anträge von Mitgliedern, die mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
9. Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen:
 - a) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund,
 - b) Änderung der Satzung.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Geschäftsführer/in,
 - d) der/dem Schatzmeister/in,
 - e) 2 Beisitzern/innen für besondere Aufgaben,
 - f) dem Bürgermeister der Stadt Lohmar oder dem ihn gem. §68 Abs. 2 GO NW vertretenden Beigeordneten und/oder einem weiteren/sonstigen Vertreter der Stadtverwaltung.
2. Der Vorstand hat das Recht, zusätzliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben Stimmrecht, ihre Zahl darf jedoch die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.
3. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand i.S.v. § 26 Abs. II BGB sind die gemäß Ziffer 1 Buchst. a-e gewählten Mitglieder des Vorstandes, wobei je 2 dieser Mitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder nach dieser Satzung andere Beschlussfassungen vorgesehen sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

 - a) Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - b) Die Vorbereitung, Durchführung und Beaufsichtigung der dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen, insbesondere auch der mit den Partnerschaftsstädten vereinbarten Besuche und Gegenbesuche,
 - c) über die sonstigen zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Unternehmungen zu beraten und zu beschließen,
 - d) über die Förderung von Austausch- und Begegnungsmaßnahmen, nach Maßgabe der dazu von der Stadt Lohmar sowie vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, zu entscheiden,
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beratenen Haushaltplanes zur Verfügung gestellten Mittel,
 - f) außer Mitgliedsbeiträgen, die zur Förderung des Vereinszwecks möglichen Zuschüsse und Spenden zu beschaffen.
5. Der Vorstand hat das Recht, für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu bestimmen. Jeder Kommission sollen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Kommissionen können ihrerseits Vereinsmitglieder kooptieren, die Stimmrecht haben sollen. Beschlüsse der Kommission bedürfen zur Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

6. Der Vorstand hat darüber hinaus das Recht, mit der Stadt Lohmar Vereinbarungen abzuschließen, die den Umfang einer möglichen Unterstützung seiner Arbeit durch die Stadt sowie die jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Hinblick auf §2 Ziff.2 Buchst. h) zum Gegenstand haben.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt (mit Ausnahme Ziff. 1 Buchst. f). Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt - außer im Falle der Abberufung - bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
8. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, die dann ggf. eine Nachwahl vornimmt.
Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 1 Buchst. f) scheiden mit Aufgabe/Verlust ihres Amtes aus dem Vorstand aus.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Einladungsfrist, im Regelfall von 8 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

§ 9 Rechnungs- und Kassenwesen

1. Der/die Schatzmeister/in verwaltet im Auftrag des Vorstandes die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
Kassenanweisungen treffen Schatzmeister/in und 1. Vorsitzende/r gemeinsam; sollte einer der beiden oder beide verhindert sein, werden sie durch den/die stellv. Vorsitzende/n oder/und den/die Geschäftsführer/in vertreten.
2. Der Vorstand legt jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht für das verflossene Jahr zur Genehmigung vor.
3. Der Kassenbericht ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese prüfen den Kassenbericht und die Kassenführung und erstatten hierüber auf der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. Einzelheiten können in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung geregelt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Satzung Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt.

Die Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form von der Gründungsversammlung am 29.11.1995 beschlossen. Die vorliegende Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>ggf. Institution</u>
Schöpe, Horst	Stadt Lohmar	Bürgermeister
Eschbach, Heinz	Stadt Lohmar	Beigeordneter
Pleuger, Hans-Martin	Am alten Rathaus 13, Lohmar-Wahlscheid	
Kirschbaum, Axel	Sternstr.5, Lohmar-Wahlscheid	
Göllner, Ingeborg	Im Auelerhof 16, Lohmar-Wahlscheid	
Klerk, Rainer	Neuheim 5, Lohmar	
Stremlau, Kurt	Mühlenweg 4, Lohmar	